

STADT POHLHEIM

Bebauungsplan Nr. 6 "Langstraße" im Stadtteil Holzheim

<p>1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB: Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Langstraße" im Stadtteil Holzheim wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 27. Februar 1998 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 07. Januar 1999 in den Amtlichen Mitteilungen der Stadt Pohlheim.</p> <p>Pohlheim, den <u>30.07.99</u></p>   Schäfer Bürgermeister	<p>2. Bürgerbeteiligung dem. § 3 (1) BauGB: Der Planentwurf wurde nach öffentlicher Bekanntmachung am 07.01.1999 in der Verwaltung in der Zeit vom 11. Januar 1999 bis 22. Januar 1999 zu jedermanns Einsicht ausgestellt.</p> <p>Pohlheim, den <u>30.07.99</u></p>   Schäfer Bürgermeister
<p>3. Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB: Der Planentwurf wurde in der Verwaltung in der Zeit vom bis 12. April 1999 einschl. zu jedermanns Einsicht ausgestellt. Die Bekanntmachung der Planauslegung erfolgte am 01. April 1999 in den Pohlheimer Nachrichten mit den Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Pohlheim.</p> <p>Pohlheim, den <u>30.07.99</u></p>   Schäfer Bürgermeister	<p>4. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB und § 67 HBO: Der Planentwurf wurde am 25. Juni 1999 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen.</p> <p>Pohlheim, den <u>30.07.99</u></p>   Schäfer Bürgermeister

Zeichenerklärung:

	GELTUNGSBEREICHSGRENZE		FL. 1 FLURNUMMER
	VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZE		FLURSTÜCKSNUMMER
	BEGRENZUNG ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE		VORH. BEBAUUNG
	FLURGRENZE		VERMESSUNGSPUNKT
	Versorgungsleitungen (20kV-Kabel)		VERSORGUNG (ELEKTRIZITÄT)



Bebauungsplan Nr. 6 "Langstraße" im Stadtteil Holzheim

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

Planzeichen:

	Baugrenze (§ 23 BauNVO)
	private Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 87 HBO:

- Auf eine Versiegelung von Teilflächen oder Wegen wird verzichtet. Die Oberflächen werden mit Rasen, Schotterrassen, Rasengittersteinen oder Ökopflaster gestaltet.
- Das Niederschlagswasser der Dachfläche ist in Zisternen aufzufangen und als Brauchwasser zu nutzen.
- Die Obstbäume sind durch geeignete Planung im Bestand zu erhalten. Ist dies nicht möglich, sollten je gefälltem Baum zwei hochstämmige, traditionelle Obstbäume nachgepflanzt werden.
- Die Aussenfassaden der Nebengebäude soll auf ca. 40 %, die der Wohngebäude auf mind. 15 % begrünt werden.
- Die bestehenden Hofflächen sollten wassergebunden befestigt werden.
- 30 % der verbleibenden Freifläche sollten durch heimische Laubsträucher bepflanzt werden. Auf Koniferenpflanzungen sollte verzichtet werden.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Pohlheim (Fortsetzung)

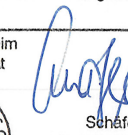


In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 6 »Langstraße« im Stadtteil Holzheim

Der Bebauungsplan Nr. 6 »Langstraße« im Stadtteil Holzheim wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 25. Juni 1999 als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 6 »Langstraße« im Stadtteil Holzheim mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses rechtskräftig. Der rechtskräftige Bebauungsplan wird in Zimmer 11 bei der Stadtverwaltung Pohlheim, Ludwigstraße 31, 35115 Pohlheim, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird ferner auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes gegenüber dem Magistrat der Stadt Pohlheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften bzw. Mängel der Abwägung bekundet, ist darzulegen.

Pohlheim, 19. August 1999 Der Magistrat der Stadt Pohlheim Schäfer, Bürgermeister

Stadt Pohlheim - Stadtteil Holzheim Kreis Gießen (M.: 1 : 1 000)	
Bauleitplanung	
Bebauungsplan Nr. 6 "Langstraße" im Stadtteil Holzheim - SATZUNG -	
Stadt Pohlheim Der Magistrat	Für den Plan:  Schäfer Bürgermeister
	 Kalitzke (Verw.fachw.) gez. 01/99 geä. 07/99

Rechtskräftig seit 20.08.1999